

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h -Berlin,

Paul Oskar H ö c k e r -Berlin,

Direktor B e u t e l -Berlin,

Hauptlehrer H e e r d e -München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Mamsell Nitouche „

der Firma Spezial-Tonfilm-Verleih G.m.b.H. in Berlin
erschieden:

1. für Antragsteller : Dr. iur. W. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger: Prälat W i e n k e n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur
Sache und überreichte vier ausserdeutsche Zulassungskarten
zum Nachweis dafür, dass der Bildstreifen in anderen Län-
dern, Frankreich, Schweiz, Norwegen und Tschechoslowakei,
zur Aufführung zugelassen worden ist.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Oktober 1931-Nr. 30043 - wird dahin abgeändert:
Sämtliche Bildfolgen der Rahmenhandlung, die im Kloster und in der Klosterschule spielen, sind verboten.

Länge : 574 m.

- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Oberprüfstelle hat sich der nach § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes (in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922-Reichsgesetzbl. I 1923 Seite 26- und vom 31. März 1931 - a. a. O. I Seite 127-, sowie der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931- a. a. O. Seite 567) zulässig erhobenen Beschwerde angeschlossen und hat auf Grund von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes die im Kloster spielende Rahmenhandlung verboten.

In wiederholten Entscheidungen (Urteile vom 9. April 1924, 1. März und 22. Dezember 1927 und 13. März 1931-Nr. 174, 221, 1114 und 1988) hat sich die Oberprüfstelle zu dem Grundsatz bekannt, dass eine abträgliche Schilderung von Orden, ihrer Einrichtungen oder ihrer Mitglieder geeignet ist, weite katholische Kreise in ihrem religiösen

Empfinden

Empfinden zu verletzen (§ 1 Abs.2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes). Diese Voraussetzungen sind vorliegend in vollem Umfange gegeben.

Die Rahmenhandlung des Bildstreifens spielt im **K l o s t e r**. Das Kloster wird zum Schauplatz einer Operette. Der Einwand, dass nicht ein Kloster, sondern nur ein „Mädchenstift“ (Akt III) den Tatort der Handlung abgebe, ist nicht stichhaltig. **W**eit**e** Teile der Rahmenhandlung spielen erkennbar im Kloster selbst. Dort verrichten die Klosterschülerinnen ihre Andacht und dort singen sie. Das Examen, das der „falsche Inspektionsrat“ (Akt II) mit Denise anstellt und der Empfang der Offiziere spielt sich im Kloster ab. Dasselbe gilt von den Bildfolgen am Schluss des Bildstreifens. Die Klosterschule ist eben ein Teil dieses Klosters und zwar eines Klosters, das sich durch ganz besondere Strenge auszeichnet: „Er darf sie nicht sehen, das widerspricht dem obersten Gesetz unseres Klosters“ (Akt II). In der Schule antieren Schwestern in Ordenstracht, das Kreuz auf der Brust und zum Teil mit Rosenkranz. Leiterin der Schule ist die Schwester Oberin. Mit dieser Feststellung erledigt sich der Einwand des Sachwalters der Antragstellerin, dass vorliegend nicht eine Einrichtung der katholischen Kirche in Rede stehe.

Wie der von der Oberprüfstelle vernommene Sachverständige bekundet hat, ist die Benutzung eines
Klosters

Klosters als Staffage für eine Operette ebenso wie das Auftreten von Ordensschwestern in einer Operette in hohem Masse geeignet, auf weite katholische Volkskreise verletzend zu wirken. Die Oberprüfstelle ist dem beigetreten ebenso der weiteren Auffassung des Sachverständigen, dass die vorliegende Darstellung in hohem Masse unwürdig und auch aus diesem Grund stark verletzend ist. Der Bildstreifen kann als Karikatur des Klosterlebens bezeichnet werden. Zweideutige Titel (Akt I, II, III und VI) sowie heuchlerische Situationen vertiefen die verletzende Wirkung. Fromme und leichtfertige Lieder gehen durch einander (Akt I). Das Bleisoldatenlied wird von einem Choral abgelöst (Akt II) und in den Cancan am Ende des Bildstreifens tönt das Geläute der Klostersglocken hinein. Celestin und Denise, die sich in „ Mein Vater“, „ Meine Mutter“ überbieten, benehmen sich frömmelerisch und im Beisein der Oberin ungeziemend. Die Oberin selbst stellt ihren Bruder dem Organisten als ihren „ wirklichen Bruder “ vor (Akt I) und gibt, was einer Lüge gleichkommt, den Leutnant als „ Inspektionsrat “ aus (Akt II). Eine solche Darstellung von Schwestern, die, wie der Sachverständige bekundet hat, in katholischen Volkskreisen als ehrwürdig verehrt werden, ist nicht nur geeignet, dem Empfinden katholischer Volkskreise ins Gesicht

zu schlagen, sie verletzt auch, wie die Oberprüf -
stelle hiermit ausdrücklich feststellt, das religiöse
Empfinden evangelischer Volksteile.

Damit rechtfertigt sich das Verbot der Rahmen-
handlung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Reger